

1984 Nummer 1 (Februar)

8057 Zürich, Postfach, Telefon 01 311 64 55  
Section romande: 1003 Lausanne,  
Galleries St-François B, Téléphone 021 23 50 91Eb, Re (Bild)**INFO-PARTNER**

015083

## Gesetze für die Erwachsenenbildung - Neue Textsammlung

Förderungs-  
grundlagen  
zum Brauchen

Welche Grundlagen gibt es in den Kantonen für die Förderung der Erwachsenenbildung? Gemeint ist: für die gemeinnützige private Erwachsenenbildung. Für einmal soll der Begriff 'Erwachsenenbildung' auf vorwiegend nicht-berufliche Lernveranstaltungen eingeschränkt werden; denn das Bundesgesetz über die Berufsbildung regelt seit langem die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch den Bund sowie indirekt die entsprechenden Anstrengungen der Kantone. Die obige Frage stellt sich hier kaum, da die Rechtsgrundlagen relativ einheitlich sind. Strittig ist höchstens, wie weit der Begriff 'beruflich' zu fassen sei.

Anders steht es mit Veranstaltungen- und mehr noch mit Institutionen -, die gewöhnlich mit dem nicht-beruflichen Bereich identifiziert werden. Der Versuch, auch hier eine Bundeskompetenz zu schaffen, ist 1973 mit der Ablehnung eines Bildungsartikels für die Bundesverfassung gescheitert. Die Kantone hatten damals nur zum kleineren Teil ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über die Förderung der gemeinnützigen privaten Erwachsenenbildung.

Darum hat die SVEB 1974 die Schrift 'Vorschläge für Gesetze zur Förderung der Erwachsenenbildung' herausgegeben. Sie verfolgte damit zwei Ziele: erstens sollten die Kantone mit Modellgesetzen angeregt werden, neue Rechtsgrundlagen zu schaffen oder die bestehenden zu verdeutlichen; zweitens sollte ein Ueberblick über die einschlägigen kantonalen Bestimmungen gegeben werden. Detaillierte Vergleiche zwischen den Kantonen sind dank wörtlicher Zitate möglich.

Erfreulicherweise sind seit 1974 zahlreiche neue kantonale Rechtsgrundlagen entstanden, die auch die Erwachsenenbildung betreffen. Ob bei dieser Entwicklung unsere Schrift oder die Aktivität 'unserer' Leute in den verschiedenen Kantonen den Ausschlag gab, bleibe dahingestellt; Tatsache ist, dass die kantonalen Verwaltungen bei der Ausarbeitung fast stets auch unsere Schrift beizogen.

Gerade diese Entwicklung liess aber den dokumentarischen Teil der Broschüre immer mehr veralten: in 9 der 15 zitierten Kantone sind neue Bestimmungen dazu- bzw. zum Vorschein gekommen, oder es sind bestehende stark verändert worden. Weitere 7 Kantone, die 1974 in der Zitatensammlung überhaupt fehlten, haben erst seither einschlägige Gesetze verabschiedet, darunter die Kantone Waadt und Schaffhausen sehr ausführliche. So drängte sich eine Neuausgabe auf, und sie ist Ende 1983 erschienen. Waren in der Ausgabe von 1974 insgesamt 16 Ausschnitte von Rechtstexten gesammelt, so in der neuen von 1983 deren 33 (nämlich 22 aus Gesetzen, 9 aus Verordnungen, Erlassen oder Reglementen und 2 aus Verfassungen).

Die bildungspolitische Entwicklung ist erfreulich, wie gesagt, aber sie machte keine grossen Sprünge. Die im vorderen Teil der Schrift enthaltenen Modelle sind erst ansatzweise und nur von wenigen Kantonen erreicht worden; sie sind also immer noch zukunftsweisend und konnten unverändert nachgedruckt werden. - Damit aber auch der zweite, dokumentarische Teil aktuell bleiben kann, ist er diesmal als Sammelmappe mit ersetzbaren Einlageblättern gestaltet, wobei jeder Kanton ein eigenes Blatt hat.

Die Broschüre kann unter dem bisherigen Titel 'Vorschläge für Gesetze zur Förderung der Erwachsenenbildung' (oder kurz als Schrift Nr. 2) für Fr. 8.- bei der SVEB bezogen werden. - Als separate, nur photokopierte Unterlage wird zum Preis von Fr. 5.- zusätzlich eine Liste von kantonalen Adressen abgegeben, die für die Förderung der Erwachsenenbildung zuständig sind. Hiebei sind auch Stellen aus dem beruflichen Bereich einbezogen.

Wir hoffen, dass auch die neue Schrift nach zwei Seiten hin ihre Wirkung hat: dass sie einerseits die gemeinnützig tätigen privaten Organisationen der Erwachsenenbildung zu Entwicklungsprojekten und entsprechenden Gesuchen an die Kantone ermutigt, - welch letztere, etwa im Vergleich zu deutschen Bundesländern, punkto allgemeine Erwachsenenbildung bisher eher geschont worden sind; und dass sie anderseits den Kantonen Modellvorstellungen für die weitere Ausgestaltung der Gesetzgebung vermittelt.

C.R.

---

#### Erwachsenenstudium ohne Matur erfolgreich

#### Genfer Untersuchung

An der Universität Genf werden an gewissen Fakultäten Kandidaten ohne Maturitätsausweis nach Bestehen einer Eintrittsprüfung zum Studium zugelassen, rund die Hälfte davon an der Fakultät für Psychologie und Erziehungswissenschaften (FaPSE). Eine Untersuchung des gesamten Eintritts-Jahrgangs 1979 hat nun u.a. ergeben, dass von den maturlosen Studierenden 67 %, von den übrigen, 'normalen' Studenten dagegen nur (bzw. erst) 49 % promoviert worden sind.